

Aktenzeichen: 10 AZR 348/96
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 23. Juli 1997
- 10 AZR 348/96 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 18. Oktober 1995
- 3 Ca 3095/95 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 16. April 1996
- 16 Sa 166/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Hilfspfleger - Bewährungsaufstieg

Gesetz:

Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G), § 20; Bezirks-Zusatztarifvertrag zum BMT-G für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen (BZT-G/NRW) § 4; Lohngruppen 3 und 4 des Lohngruppenverzeichnisses zu § 4 Abs. 1 BZT-G/NRW.

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 348/96

16 Sa 166/96 Düsseldorf

Verkündet am
23. Juli 1997

Susdorf,
Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Prof. Dr. Jobs und Böck sowie die ehrenamtliche Richterin Schlaefke und den ehrenamtlichen Richter Lindemann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. April 1996 - 16 Sa 166/96 - insoweit aufgehoben als es festgestellt hat, daß die nachzuzahlenden Nettobeträge ab dem jeweiligen Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu verzinsen sind.

Es wird festgestellt, daß die nachzuzahlenden Nettobeträge erst ab dem 21. Juli 1995 mit 4 % pro Jahr zu verzinsen sind. Die darüber hinausgehende Zinsforderung des Klägers wird auf die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 18. Oktober 1995 - 3 Ca 3095/95 - abgewiesen.

2. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die tarifgerechte Entlohnung des Klägers.

Der Kläger ist seit dem 16. August 1990 bei der beklagten Stadt als Arbeiter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung und beiderseitiger Tarifbindung der Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) in Verbindung mit dem Bezirks-Zusatztarifvertrag zum BMT-G für den Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen (BZT-G/NRW) Anwendung.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger war zunächst als Hilfspgärtner im Grünflächenamt der beklagten Stadt eingesetzt. Auf seinen Wunsch hin erfolgte mit Wirkung vom 1. Februar 1993 seine Umsetzung in eine Schilderkolonie des Tiefbauamtes. Dort wurde er als Hilfsp Schlosser beschäftigt. Nachdem der Kläger darum gebeten hatte, wieder im Grünflächenamt eingesetzt zu werden, beschäftigte ihn die beklagte Stadt ab dem 2. Mai 1994 dort erneut als Hilfspgärtner.

Der Kläger erhielt während seiner Tätigkeit Vergütung nach Lohngruppe 3 Abschnitt a) des Lohngruppenverzeichnisses zu § 4 Abs. 1 BZT-G/NRW (Anhang 2 zum BZT-G/NRW) (im folgenden nur: Lohngruppenverzeichnis).

§ 4 BZT-G/NRW hat in der im Klagezeitraum geltenden Fassung - soweit vorliegend von Interesse - folgenden Wortlaut:

"(1) Der Arbeiter ist in die Lohngruppe des Lohngruppenverzeichnisses im Anhang 2 eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die von ihm nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte entspricht.

...

Protokollerklärungen:

1. Das Erfordernis der Bewährung ist erfüllt, wenn sich der Arbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Auf die vorgeschriebene Bewährungszeit werden die Zeiten angerechnet, während deren der Arbeiter in gleicher Berufstätigkeit in einer höheren Lohngruppe eingruppiert war.

Die Bewährungszeit bzw. die Zeit einer Tätigkeit muß ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BMT-G angewendet werden



- 4 -

ist, bei einem Arbeitgeber zurückgelegt sein, der Mitglied eines Arbeitgeberverbandes ist, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört. Unterbrechungen von jeweils bis zu sechs Monaten sind unschädlich. Unschädlich sind ferner Unterbrechungen ohne Rücksicht auf ihre Dauer.

a) ..."

Das Lohngruppenverzeichnis lautet - soweit im Streitfalle einschlägig:

"Lohngruppe 3

1. Angelernte Arbeiter
2. Angelernte und anzulernende Arbeiter mit erschwerter Tätigkeit
3. Ungelernte Arbeiter mit erschwerter Tätigkeit
4. Ungelernte Arbeiter der Lohngruppe 2 nach vierjähriger Bewährung

Abschnitt a)

Angelernte Arbeiter mit folgenden Tätigkeiten, sofern sie die in der Protokollerklärung Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen:

...

22. Hilfshandwerker, z.B.
- Hilfsdrucker
 - Hilfselektrowickler
 - Hilfsfleischer
 - Hilfsgärtner
 - Hilfsinstallateure
 - Hilfsköche
 - Hilfsmatrosen
 - Hilfsmonteure
 - Hilfspflasterer
 - Hilfsrohrnetzbauer
 - Hilfsschlösser
 - Hilfstankwarte
 - Hilfstierpfleger
 - Hilfswäschenäherin

...

Lohngruppe 4

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

2. Arbeiter mit einer bezirklich festzulegenden Werkprüfung und Arbeiter mit einer der Tätigkeit eines solchen Arbeiters gleichwertigen Tätigkeit.
3. Arbeiter der Lohngruppe 3 nach vierjähriger Bewährung

...

Abschnitt e)

Arbeiter der Lohngruppe 3 Abschnitte a) bis c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Lohngruppe und diesen Abschnitten."

Mit Schreiben vom 15. Februar 1995 beantragte der Kläger unter Berücksichtigung einer vierjährigen Bewährung in Lohngruppe 3 Abschnitt a) ab dem 16. August 1994 die Entlohnung nach Lohngruppe 4 Abschnitt e) des Lohngruppenverzeichnisses.

Die monatliche Lohndifferenz zwischen Lohngruppe 3 und Lohngruppe 4 des Lohngruppenverzeichnisses belief sich seinerzeit auf 126,88 DM brutto.

Die beklagte Stadt lehnte dieses Begehren des Klägers mit Schreiben vom 12. April 1995 ab. Mit seiner Feststellungsklage macht der Kläger einen Anspruch auf Entlohnung nach Lohngruppe 4 des Lohngruppenverzeichnisses geltend. Diese Klage ist der beklagten Stadt am 21. Juli 1995 zugestellt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat zuletzt beantragt

1. festzustellen, daß die beklagte Stadt verpflichtet ist, an ihn ab dem 16. August 1994 Vergütung nach Lohngruppe 4 des Lohngruppenverzeichnisses zu § 4 Abs. 1 BZT-G/NRW (zu § 20 BMT-G) zu zahlen;
2. die nachzuzahlenden Nettobeträge ab dem jeweiligen Zeitpunkt ihrer Fälligkeit mit 4 % pro Jahr zu verzinsen.

Die beklagte Stadt hat Klageabweisung beantragt.

Sie macht geltend, für die gewünschte Höhergruppierung fehle es an der in Lohngruppe 4 Abschnitt e) des Lohngruppenverzeichnisses geforderten vierjährigen Bewährung des Klägers in der Lohngruppe 3 Abschnitt a) bis c) des Lohngruppenverzeichnisses.

Der zunächst als Hilfspgärtner eingestellte Kläger sei auf eigenen Wunsch 15 Monate lang als Hilfsschlosser beschäftigt worden. Dadurch sei die für einen Bewährungsaufstieg tariflich geforderte vierjährige Bewährungszeit unterbrochen worden. Erst ab dem 2. Mai 1994, dem Zeitpunkt des erneuten Einsatzes des Klägers als Hilfspgärtner, habe die Bewährungszeit von neuem zu laufen begonnen. Demnach komme ein Bewährungsaufstieg frühestens ab dem 2. Mai 1998 in Betracht.

Die Tätigkeiten des Klägers als Hilfspgärtner und Hilfsschlosser seien nämlich unterschiedliche Berufstätigkeiten, die nicht durch Zusammenrechnung zum Bewährungsaufstieg führen könnten.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der beklagten Stadt zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die beklagte Stadt ihren Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der beklagten Stadt ist bezüglich der Hauptsache unbegründet.

Der Kläger hat ab dem 16. August 1994 Anspruch auf Entlohnung nach Lohngruppe 4 Abschnitt e) des Lohngruppenverzeichnisses. In bezug auf die Zinsforderung des Klägers ist die Revision der beklagten Stadt teilweise begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine klagestattgebende Entscheidung im wesentlichen damit begründet, der Kläger habe sich unstreitig während des gesamten Zeitraumes seiner Tätigkeit bei der beklagten Stadt den auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt. Die vierjährige Bewährungszeit sei auch nicht durch seinen Einsatz als Hilfsschlosser vom 1. Februar 1993 bis 30. April 1994 unterbrochen worden. Der Kläger habe nämlich ohne Unterbrechung Tätigkeiten im Sinne der Fallgruppe 22 der Lohngruppe 3 Abschnitt a) des Lohngruppenverzeichnisses ausgeübt, da es sich sowohl bei der Tätigkeit als Hilfspfleger als auch bei der als



Hilfsschlosser um Hilfshandwerkertätigkeiten im Sinne dieser Fallgruppe gehandelt habe. Nach dem Tarifaufbau sei die vorgeschriebene Bewährungszeit in der Lohngruppe 3 des Lohngruppenverzeichnisses auf die Tätigkeit als "Hilfshandwerker" und nicht auf die lediglich als Beispielsfälle für eine Hilfshandwerkertätigkeit aufgeführten Einzelfälle zu beziehen.

Für die Qualifikation als "Hilfshandwerker" komme es nämlich nicht in erster Linie auf die handwerkliche Fachkompetenz des Klägers, sondern auf die für seine Hilfstätigkeit notwendige Zuverlässigkeit an.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis und in der Begründung zu folgen.

1. Die Feststellungsklage auf Anspruch einer Entlohnung nach Lohngruppe 4 Abschnitt e) des Lohngruppenverzeichnisses ist zulässig.

Es handelt sich bei dieser um eine sog. Eingruppierungsfeststellungsklage, die im öffentlichen Dienst allgemein üblich ist und gegen deren Zulässigkeit nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts keine Bedenken bestehen.

Auch die Klage auf Feststellung, daß die beklagte Stadt verpflichtet ist, die sich ergebenden nachzuzahlenden Nettodifferenzbeträge ab Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen, ist zulässig.



Zwar hat weder die beklagte Stadt geltend gemacht, daß sie sich einer Verzinsung etwa nachzuzahlender Lohndifferenzen widersetzen werde noch hat der Kläger irgend etwas zum Vorliegen eines Feststellungsinteresses im Sinne des § 256 ZPO für diesen Antrag ausgeführt. Dennoch dient diese Feststellung dazu, daß klargestellt wird, ab wann und in welcher Höhe eine Verzinsung von nachzuzahlenden Lohndifferenzen zu erfolgen hat. Dies ist nämlich wegen der Frage des Vorliegens von Schuldnerverzug auf seiten der beklagten Stadt rechtlich nicht unproblematisch. Die Feststellungsklage kann zur Klärung dieser Streitfrage in prozeßökonomischer Weise beitragen, so daß für sie ein Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO zu bejahen ist (vgl. BAG Urteil vom 11. Juni 1997 - 10 AZR 613/96 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

2. Der Kläger hat nach vierjähriger Bewährung in Lohngruppe 3 Abschnitt a) des Lohngruppenverzeichnisses ab dem 16. August 1994 Anspruch auf Entlohnung nach Lohngruppe 4 Abschnitt e) des Lohngruppenverzeichnisses.

a) Nach dieser Tarifnorm sind alle Arbeiter der Lohngruppe 3 Abschnitt a) bis c) nach vierjähriger Bewährung in dieser Lohngruppe und diesem Abschnitt in die Lohngruppe 4 eingruppiert.

Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Kläger, der in der Zeit seit dem 16. August 1990 15 Monate als Hilfsschlosser und 33 Monate als Hilfspgärtner eingesetzt war,



diese vierjährige Bewährungszeit erfüllt hat, weil diese Tätigkeiten solche nach Lohngruppe 3 Abschnitt a) im Sinne der Lohngruppe 4 Abschnitt e) des Lohngruppenverzeichnisses darstellen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist bei der Tarifauslegung über den reinen Tarifwortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien zu berücksichtigen, wie er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Dabei ist insbesondere auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen. Im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAGE 73, 364 = AP Nr. 144 zu § 1 TVG Auslegung, m.w.N.).

Der Wortlaut der Lohngruppe 4 Abschnitt e) des Lohngruppenverzeichnisses verlangt für einen Bewährungsaufstieg lediglich, daß der Arbeiter vier Jahre Bewährungszeit als "Arbeiter der Lohngruppe 3 Abschnitte a) bis c)" zurückgelegt hat. Er stellt nicht darauf ab, in welcher der zahlreichen Fallgruppen dieser Lohngruppe er tätig gewesen sein muß. Aus dem Wortlaut der Lohngruppe 4 Abschnitt e) des Lohngruppenverzeichnisses geht auch nicht hervor, ob der Arbeiter während der vierjährigen Bewährungszeit ununterbrochen Arbeiten verrichtet haben muß, die unter dieselbe Fallgruppe der Lohngruppe 3 Abschnitte a) bis c) des Lohngruppenverzeichnisses fallen.

b) Auch der Wortlaut der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 BZT-G/NRW, welcher bestimmt, wann "das Erfordernis der Bewährung erfüllt" ist, führt zu keinem eindeutigen Auslegungsergebnis.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dort heißt es lediglich, daß das Erfordernis der Bewährung erfüllt ist, wenn sich der Arbeiter während der vorgeschriebenen Bewährungszeit den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Die Verwendung des Singulars "der ihm übertragenen Tätigkeit" könnte dafür sprechen, daß es sich um die gleiche Tätigkeit handeln muß, bei der sich der Arbeiter bewährt hat, und daß er sich somit bei der Ausübung verschiedener Tätigkeiten in jeder einzelnen vier Jahre lang bewährt haben muß.

In diesem Sinne kann auch der Satz 2 des Absatzes 1 der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 4 BZT-G/NRW verstanden werden, in dem es heißt, daß auf die vorgeschriebene Bewährungszeit die Zeiten angerechnet werden, während deren der Arbeiter "in gleicher Berufstätigkeit" in einer höheren Lohngruppe eingruppiert war. Die Anrechnung solcher Tätigkeiten auf die Bewährungszeit setzt nach der tariflichen Regelung somit "die gleiche Berufstätigkeit" voraus, was heißt, daß verschiedene "Berufstätigkeiten" in verschiedenen Lohngruppen für die Bewährungszeit nicht zusammengerechnet werden sollen.

Damit könnte man davon ausgehen, daß die vierjährige Bewährungszeit der Lohngruppe 4 Abschnitt e) des Lohngruppenverzeichnisses nur dann erfüllt wird, wenn der Arbeiter vier Jahre lang die "gleiche (Berufs-)Tätigkeit" ausgeübt hat.

c) Ob diese Auslegung zwingend ist, brauchte der Senat im vorliegenden Falle aber nicht abschließend zu entscheiden.



Wie das Landesarbeitsgericht zu Recht festgestellt hat, hat der Kläger nämlich die gleiche (Berufs-)Tätigkeit seit dem 16. August 1990 ausgeübt.

Die Lohngruppe 3 des Lohngruppenverzeichnisses führt in den Abschnitten a) bis c) eine Vielzahl von Berufstätigkeiten auf, die unter diese Lohngruppe fallen (insgesamt 87). Eine davon ist die Tätigkeit eines Hilfshandwerkers. Diesen "Beruf" haben die Tarifvertragsparteien als einen der genannten 87 Berufe aufgeführt. Sie haben auch durch 14 Beispielsfälle erläutert, was sie unter dieser im Arbeitsleben nicht sehr gebräuchlichen Berufsbezeichnung verstehen.

Enthält ein Tarifvertrag für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungs-, Lohn- oder Fallgruppe zur Erläuterung eines für die Eingruppierung maßgeblichen Oberbegriffes bestimmte beispielhaft aufgezählte Einreihungsmerkmale und erfüllt ein Arbeitnehmer eines dieser Einreihungsmerkmale, so hat das zur Folge, daß auch das Tätigkeitsmerkmal des allgemeinen Oberbegriffes als erfüllt anzusehen ist (BAG Urteil vom 11. Juni 1997, aaO).

Da die Lohngruppe 3 Abschnitt a) Fallgruppe 22 des Lohngruppenverzeichnisses als Beispiele für die Berufstätigkeit eines Hilfshandwerkers sowohl den Hilfsgärtner als auch den Hilfschlosser erwähnt, steht fest, daß diese beiden vom Kläger insgesamt vier Jahre ausgeübten Tätigkeiten nach dem Willen der Tarifvertragsparteien Hilfshandwerkertätigkeiten im Tarifsinne darstellen.



Damit hat der Kläger seit dem 16. August 1990 ununterbrochen die Tätigkeit eines **Hilfshandwerkers** im Sinne der Lohngruppe 3 Abschnitt a) Fallgruppe 22 des Lohngruppenverzeichnisses und damit auch die "gleiche Berufstätigkeit" ausgeübt.

Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht dem Sinn und Zweck des **Bewährungsaufstiegs**. Dadurch, daß die Tarifvertragsparteien sowohl die Tätigkeit als **Hilfsschlosser** als auch die als **Hilfsgärtner** neben anderen Tätigkeiten als Unterfälle der Berufstätigkeit "**Hilfshandwerker**" bewerten, obwohl sie ansonsten die einzelnen Berufstätigkeiten, welche unter die Lohngruppe 3 des Lohngruppenverzeichnisses fallen, äußerst detailliert aufgegliedert haben, haben sie klargestellt, daß sie die beispielhaft aufgezählten einzelnen **Hilfshandwerkertätigkeiten** als miteinander vergleichbar ansehen. Hätten die Tarifvertragsparteien, die in Lohngruppe 3 Abschnitt a) Fallgruppe 22 beispielhaft aufgeführten 14 **Hilfshandwerkertätigkeiten** nicht als Unterfälle der Berufstätigkeit "**Hilfshandwerker**" betrachtet, sondern als eigenständige Berufstätigkeiten, hätten sie diese Beispielstätigkeiten - so wie die zahlreichen anderen Tätigkeiten auch - als eigene Fallgruppen in Lohngruppe 3 Abschnitt a) des Lohngruppenverzeichnisses aufgenommen. Daraus folgt, daß aus dem Willen der Tarifvertragsparteien zu schließen ist, daß die **Bewährung** in einer oder in mehreren dieser als Beispiele für **Hilfshandwerkertätigkeiten** aufgeführten Tätigkeiten auch generell als **Bewährung als Hilfshandwerker** betrachtet wird.



Eine solche Auslegung des Tarifvertrages ist auch sachgerecht. Ein Arbeiter, der sich in mehreren dieser Beispielstätigkeiten bewährt hat, hat sich nämlich im Ergebnis auch auf Grund seiner vielseitigen Einsatzmöglichkeiten und Flexibilität in der Regel sogar besser bewährt als ein Arbeiter, der während der Bewährungszeit nur mit einer einzigen Tätigkeit betraut war.

d) Aus dem Absatz der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 4 BZT-G/NRW, der sich mit der Unterbrechung der Bewährungszeit befaßt, läßt sich für den vorliegenden Fall nichts herleiten. Diese Protokollnotiz betrifft nämlich nur den Fall, daß das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters während der Bewährungszeit rechtlich unterbrochen worden ist oder geruht hat bzw. daß es auf Grund sonstiger Umstände zu einer längeren Nichtbeschäftigung des Arbeiters (z.B. infolge Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsbefreiung) gekommen ist.

Da der Kläger aber vom 16. August 1990 bis zum 16. August 1994 ohne Unterbrechung in einem Arbeitsverhältnis mit der beklagten Stadt gestanden und auch seine Arbeitsleistung erbracht hat, ist die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 4 BZT-G/NRW insoweit nicht einschlägig.

e) Da die Tatsache unstreitig ist, daß sich der Kläger den in der ihm übertragenen Tätigkeit auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat, ist auch diese Voraussetzung für seinen Bewährungsaufstieg erfüllt.



3. Der Kläger kann die Verzinsung der nachzuzahlenden Lohndifferenzen aber nicht - wie gefordert und auch durch das Landesarbeitsgericht ausgeurteilt - seit Fälligkeit der Lohnansprüche, sondern erst ab der Rechtshängigkeit der Feststellungsklage am 21. Juli 1995 verlangen. Insoweit ist die Revision der beklagten Stadt begründet.

Bei Eingruppierungsstreitigkeiten fehlt es nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in der Regel an dem für den Schuldnerverzug des Arbeitgebers nach § 285 BGB erforderlichen Verschulden, weil in aller Regel die Frage der richtigen Eingruppierung mit erheblichen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art verbunden ist (BAG Urteil vom 11. Juni 1997, aaO).

4. Auf die Revision der beklagten Stadt war daher das Urteil des Landesarbeitsgerichts bezüglich des Zinsanspruches teilweise aufzuheben und die Klage insoweit abzuweisen. Im übrigen war die Revision zurückzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2, § 97 ZPO.

Vors. Richter Matthes
ist durch Urlaub an
der Unterschrift ver-
hindert
Jobs

Dr. Jobs

Böck

Schlaefke

Lindemann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)